

11. November 2013 – anu

## I Merkblatt Gebühren

Sie haben für die Erteilung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts je eine separate Gebühr zu bezahlen. Zusätzlich erheben die Bundesbehörden eine Gebühr für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Es dürfen höchstens Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken.

### **Bundesgebühren**

Zur Zeit betragen diese Fr. 50.00 bis Fr. 150.00

Diese Gebühren werden gegen Schluss Ihres Einbürgerungsverfahrens per Nachnahme erhoben.

### **Kantonsgebühren**

Gemäss Ansätzen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (Gebühren siehe § 43–48)

- Bewerberinnen und Bewerber unter 25 Jahren bezahlen Fr. 250.00 pro Person
- Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahren bezahlen Fr. 500.00 pro Person
- Für mit eingebürgerte Kinder werden keine Gebühren erhoben

### **Gemeindegebühren**

Gemäss GRB Nr. 468 vom 21. November 2005

- Bewerberinnen und Bewerber unter 25 Jahren bezahlen Fr. 250.00 pro Person
- Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahren bezahlen Fr. 500.00 pro Person
- Für mit eingebürgerte Kinder werden keine Gebühren erhoben

